



Ihre Rettungsschwimmer



Statuten der SLRG Sektion Rütli Version 2017



SLRG SSS

Ihre Rettungsschwimmer



Allgemeines

Art. 1	Name und Sitz	04
Art. 2	Zweck	04
Art. 3	Geschäftsjahr	04

Mitgliedschaft

Art. 4	Mitglieder	05
Art. 5	Rechte und Pflichten	05
Art. 6	Aufnahme	05
Art. 7	Region und Zentral	05
Art. 8	Aktivmitglieder	05
Art. 9	Jugendmitglieder	05
Art. 10	Seniormitglieder	06
Art. 11	Passivmitglieder / Gönner	06
Art. 12	Ehrenmitglieder	06
Art. 13	Erlöschen der Mitgliedschaft	06
Art. 14	Austritt	06
Art. 15	Ausschluss	06

Organisation

Art. 16	Organe	07
---------	--------	----

Die Mitgliederversammlung

Art. 17	Mitgliederversammlung	07
Art. 18	Einladung & Anträge	07
Art. 19	Vorsitz	07
Art. 20	Teilnahme	07
Art. 21	Beschlussfähigkeit & Beschlussfassung	08
Art. 22	Befugnisse	08



SLRG SSS

Ihre Rettungsschwimmer



Der Vorstand

Art. 23	Zusammensetzung & Amtsdauer	09
Art. 24	Vertretung	09
Art. 25	Einberufung & Beschlussfähigkeit	09
Art. 26	Befugnisse & Aufgaben	09
Art. 27	Beschlussfassung	10

Die Rechnungsrevisoren

Art. 28	Zusammensetzung & Amtsdauer	10
---------	-----------------------------	----

Die Kommissionen

Technische Kommission

Art. 29	Zusammensetzung, Aufgaben & Vorsitz	10
---------	-------------------------------------	----

Weitere Kommissionen

Art. 30	Weitere Kommissionen	10
---------	----------------------	----

Mittel

Art. 31	Mittel	11
---------	--------	----

Zeichnungsberechtigung und finanzielle Kompetenzen

Art. 32	Finanzielle Kompetenz	11
---------	-----------------------	----

Haftung

Art. 33	Haftung	11
---------	---------	----

Stellung zur SLRG

Art. 34	Mitgliedschaft in der SLRG	11
Art. 35	Region / Verband	11

Statuten-Revision und Auflösung der Sektion

Art. 36	Statutenrevision	12
Art. 37	Auflösung des Vereins	12

Inkrafttreten

Art. 38	Inkrafttreten	12
---------	---------------	----



Ihre Rettungsschwimmer



Allgemeines

- Art. 1**
Name und Sitz
- 1** Unter dem Namen "Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG Sektion Rütli", in der Folge SLRG Sektion Rütli genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 2** Sein Sitz befindet sich in 8630 Rütli (ZH).
- Art. 2**
Zweck
- 1** Die SLRG Sektion Rütli ist eine gemeinnützige, humanitäre Organisation. Sie ist Mitglied der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG und bezweckt die Unfallverhütung sowie die Lebensrettung aus allen Notlagen, insbesondere aus stehenden und fliessenden Gewässern.
- 2** Die SLRG Sektion Rütli handelt im Einklang mit den Rotkreuzgrundsätzen und der Ethik-Charta im Schweizer Sport.
- 3** Ihren Zweck erfüllt die SLRG Sektion Rütli insbesondere indem sie...
- den Aufenthalt im, am und auf dem Wasser der breiten Bevölkerung fördert,
 - über mögliche Gefahren und das richtige Verhalten aufklärt,
 - Sektionsmitgliedern sowie Dritten Selbstrettungskompetenzen vermittelt,
 - Sektionsmitglieder sowie Dritte zur Fremdreitung qualifiziert,
 - Überwachungs- und Rettungsaufgaben wahrnimmt, und
 - zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit sowie zur Nachwuchsförderung das Rettungsschwimmen als Sportart fördert.
- 4** Die SLRG Sektion Rütli kann im Rahmen der Zielsetzungen der SLRG öffentliche Aufgaben wahrnehmen und sich gegenüber dem Gemeinwesen verpflichten.
- 5** Die Organe und Mitglieder der SLRG Sektion Rütli erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben grundsätzlich freiwillig.
- Art. 3**
Geschäftsjahr
- Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.



SLRG SSS

Ihre Rettungsschwimmer



Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Mitglieder der SLRG Sektion Rütli sind:

- Aktivmitglieder
- Jugendmitglieder
- Senioremitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner
- Ehrenmitglieder

Art. 5

Rechte und Pflichten

- 1 Die Mitglieder verpflichten sich, Statuten, Richtlinien, Reglemente und Beschlüsse der SLRG, der SLRG Region Zürich und der SLRG Sektion Rütli einzuhalten, die Ziele der SLRG zu fördern und die Bemühungen der zentralen Organe zu unterstützen.
- 2 Die Mitglieder erbringen die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge.
- 3 Medien (Fotos, Video, etc.) von Veranstaltungen und deren beteiligten Personen, welche der SLRG Sektion Rütli zur Verfügung gestellt werden, dürfen von dieser frei verwendet werden, auch für Veröffentlichungen in Print und digitalen Medien (Internet). Die Mitglieder, insbesondere die Neumitglieder, akzeptieren dieses Veröffentlichungsrecht durch diese Statuten.
Ist ein Mitglied generell mit der Veröffentlichung von Bildmaterial, auf dem das Mitglied abgebildet ist, nicht einverstanden, muss das Mitglied das Veröffentlichungsrecht bei einem Vorstandsmitglied widerrufen. Dies muss in schriftlicher Form erfolgen. Der Verein handelt diesbezüglich nach bestem Wissen und Gewissen.

Art. 6

Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 7

Region und Zentral

- 1 Natürliche Personen, welche Mitglied der SLRG Sektion Rütli sind, sind zugleich Einzelmitglieder der SLRG Region Zürich sowie der SLRG. Die Einzelmitgliedschaft bei der Region und dem Zentralverband ist beitragsfrei.
- 2 Die Einzelmitglieder werden gegenüber der SLRG sowie der SLRG Region Zürich durch die SLRG Sektion Rütli vertreten und verfügen über kein Stimmrecht.

Art. 8

Aktivmitglieder

Natürliche Personen, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, in Besitz eines Brevets Plus Pools oder Modul See sind und sich für die Ziele der SLRG einsetzen, werden als Aktivmitglieder aufgenommen. Über Ausnahmen entscheiden der Vorstand und die betroffenen Trainer.

Art. 9

Jugendmitglieder

Kinder ab 6 Jahren & Jugendliche bis sechzehn Jahre werden als Jugendmitglieder aufgenommen. Über Ausnahmen entscheiden der Vorstand und die betroffenen Trainer.



SLRG SSS

Ihre Rettungsschwimmer



Art. 10

Seniormitglieder

Ehemalige Aktivmitglieder, die sich nicht mehr aktiv am Vereinsleben beteiligen und sich für die Ziele der SLRG einsetzen, werden als Seniormitglieder aufgenommen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Art. 11

Passiv-
mitglieder / Gönner

Natürliche oder juristische Personen, die ein besonderes Interesse an den Bestrebungen der SLRG Sektion Rütli bekunden und die Sektion durch Beiträge oder Leistungen unterstützen, können als Passivmitglieder / Gönner aufgenommen werden.

Art. 12

Ehrenmitglieder

- 1 Natürliche Personen, die sich um die SLRG Sektion Rütli im besonderen Ausmass verdient gemacht haben, können auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2 Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

Art. 13

Erlöschen der
Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

Art. 14

Austritt

Mitglieder können auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich den Austritt erklären. Für das laufende Geschäftsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

Art. 15

Ausschluss

- 1 Wer die Statuten nicht einhält, gegen Ziele, Zweck oder Interesse des Vereins handelt oder seinen finanziellen Pflichten gegenüber der SLRG Sektion Rütli nicht nachkommt, trotz vorgängiger Mahnung, kann von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.
- 2 Der Ausschluss kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand schriftlich verfügt werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen bei der Mitgliederversammlung anfechten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet an der nächstfolgenden Versammlung abschliessend.
- 3 Aus der SLRG oder der SLRG Region Zürich ausgeschlossene Mitglieder werden automatisch auch aus der SLRG Sektion Rütli ausgeschlossen.



SLRG SSS

Ihre Rettungsschwimmer



Organisation

Art. 16
Organe

Die Organe der SLRG Sektion Rütli sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren
- Kommissionen

Die Mitgliederversammlung

Art. 17
Mitglieder-
versammlung

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in der Regel bis Ende April, statt und wird vom Vorstand einberufen.
- 2 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:
 - auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder
 - auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes
 - auf Antrag des Regional- oder Zentralvorstandes

Art. 18
Einladung & Anträge

- 1 Das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie die definitive Traktandenliste werden spätestens vier Wochen im Voraus bekanntgegeben.
- 2 Bis 10 Tage vor dem Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied schriftlich Anträge oder Wahlvorschläge einreichen.
- 3 Anträge zu den traktandierten Geschäften können in der Mitgliederversammlung bei deren Verhandlung gestellt werden. Über nicht traktandierete Geschäfte kann nicht befunden werden.

Art. 19
Vorsitz

Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Im Ausnahmefall kann diese auch von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet werden.

Art. 20
Teilnahme

- 1 Alle Aktiv-, Ehren- und Seniormitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sind stimmberechtigt.
- 2 Der Vorstand kann Gäste einladen, welche jedoch nicht stimmberechtigt sind.
- 3 Die Kumulation oder die Vertretung von Stimmen ist unzulässig.



SLRG SSS

Ihre Rettungsschwimmer



Art. 21

Beschlussfähigkeit

Beschlussfassung

- 1 Jede statutenkonform einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 2 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht das absolute Mehr der anwesenden Stimmen eine geheime Durchführung verlangt.
- 3 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten das relative Mehr der Stimmen.
Bei Abstimmungen gilt der Antrag als angenommen, wenn er das absolute Mehr der Stimmen erreicht hat. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 4 Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

Art. 22

Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Bekanntgabe des Jahres-/Arbeitsprogrammes
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern, dem Vorstand, der SLRG Region Zürich oder der SLRG eingebrachten Geschäfte.
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern; vorbehalten Artikel 15 Absatz 3
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins



Ihre Rettungsschwimmer



Der Vorstand

- Art. 23**
Zusammensetzung
- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. In der Regel besteht er aus:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Technischer Leiter
 - Technischer Leiter Stv.
 - Jugendverantwortlicher
 - Materialwart
 - Kassier
 - Aktuar
 - max. 3 weitere Personen
- Amtsdauer
- 2 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Wahljahr ist in ungeraden Jahren. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtszeit.
- Art. 24**
Vertretung
- 1 Die Stellvertretung innerhalb des Vorstandes regelt dieser selbst.
- 2 Bei Ausfall eines Mitgliedes während der Amtsdauer ist der Vorstand ermächtigt, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst zu ergänzen.
- Art. 25**
Einberufung
- 1 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren zweier Vorstandsmitglieder zusammen.
- Beschlussfähigkeit
- 2 Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des Vorstandes anwesend ist aber mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Art. 26**
Befugnisse und Aufgaben
- 1 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Sinne des Zwecks des Vereins und vertritt diesen gegen aussen.
- Der Vorstand nimmt die Mitgliedsrechte der Sektion gegenüber der SLRG Region Zürich und der SLRG aktiv war.
- Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in den Pflichtenheften definiert.
- 2 Der Vorstand ist berechtigt, ausserhalb des Budgets jährlich max. 2500 Franken für einmalige Ausgaben zu bewilligen. Die Aufnahme von Krediten und Darlehen bedarf der Bewilligung durch die Mitgliederversammlung. Der Präsident und der TL dürfen davon über 500 Franken eigenständig verfügen.



SLRG SSS

Ihre Rettungsschwimmer



- Art. 27**
Beschlussfassung
- 1 Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.
 - 2 Jedes Vorstandsmitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrechte ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

Die Rechnungsrevisoren

- Art. 28**
Zusammensetzung
- 1 Die Mitgliederversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren, davon fungiert einer als Ersatzrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
 - 2 Die Rechnungsrevisoren erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
 - 3 Die Rechnungsrevisoren dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- Amtsdauer
- 4 Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Kommissionen

Die Technische Kommission

- Art. 29**
Zusammensetzung
- 1 Die Technische Kommission besteht aus folgenden Personen:
 - Technischer Leiter
 - Technischer Leiter Stv.
 - Jugendverantwortlicher
 - Trainer
 - Experten/Kursleiter
 - Aktuar
 - J&S Coach
- Aufgaben
- 2 Die Aufgaben der Technischen Kommission sind in einem Pflichtenheft definiert, welches der Vorstand erstellt.
- Vorsitz
- 3 Die Sitzung wird vom Technischen Leiter geführt, bei seiner Verhinderung von einem Stellvertreter.

Weitere Kommissionen

- Art. 30**
Weitere Kommissionen
- Der Vorstand kann der Generalversammlung weitere Kommissionen vorschlagen.



SLRG SSS

Ihre Rettungsschwimmer



Mittel

Art. 31 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Zeichnungsberechtigung und finanzielle Kompetenzen

Art. 32 Finanzielle Kompetenz

- 1 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

Haftung

Art. 33 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Stellung zur SLRG

Art. 34 Mitgliedschaft in der SLRG

Die SLRG Sektion Rütli ist Mitglied der regionalen und nationalen SLRG.

Art. 35 Region / Verband

- 1 Die SLRG Sektion Rütli anerkennt die Statuten der SLRG Region Zürich sowie der SLRG, deren Richtlinien, Reglemente sowie Beschlüsse und verpflichtet sich, diese einzuhalten.
- 2 Die SLRG Region Zürich sowie die SLRG sind über wichtige Veranstaltungen der SLRG Sektion Rütli in Kenntnis zu setzen.
- 3 Die Mitglieder der Führungsorgane der SLRG Region Zürich sowie der SLRG sind berechtigt, an den Sektionsveranstaltungen teilzunehmen.
- 4 In begründeten Fällen kann der Zentralvorstand der SLRG ausserordentliche Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen der SLRG Sektion Rütli einberufen oder einberufen lassen.



SLRG SSS

Ihre Rettungsschwimmer



Statuten-Revision und Auflösung der Sektion

- Art. 36**
Statutenrevision
- 1 Die vorliegenden Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen abgeändert oder total revidiert werden.
 - 2 Die Sektionsstatuten sowie ihre Änderung sind durch die SLRG zu prüfen und durch den Regionalvorstand zu genehmigen.
- Art. 37**
Auflösung des Vereins
- 1 Die Auflösung der SLRG Sektion Rüti kann durch eine hierzu einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
 - 2 Ein allfälliges Vermögen ist der SLRG Region Zürich zu übergeben, die es bis zur Gründung einer neuen Sektion verwaltet. Falls innert fünf Jahren im früheren Tätigkeitsgebiet der SLRG Sektion Rüti keine neue Sektion gegründet wird, kann die SLRG Region Zürich frei über das von ihr verwaltete Vermögen verfügen.

Inkrafttreten

- Art. 38**
Inkrafttreten
- 1 Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 04.04.1997 und wurden durch die Mitgliederversammlung vom 31.03.2017 in Rüti angenommen.
 - 2 Sie treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch die SLRG sofort in Kraft.

Ort und Datum, Rüti 1. Mai 2017

Unterschriften Präsident und Vorstandsmitglied

Präsident

Michael Buntfuss

Vize Präsidentin

Alia Henschel

Die vorliegenden Statuten werden genehmigt:

Ort und Datum, Unterschrift Regionalvorstand